

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	26.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Wesentlichen werden durch die 9. Änderungssatzung mit § 12a Regelungen in das Satzungsrecht eingefügt, um finanziellen Verlusten im Abrechnungsverband I durch einen zunehmenden Gebrauch dauerhafter Personalgestellungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Die Satzungsänderung wird im Interesse aller Mitgliedsunternehmen zum Erhalt der Solidargemeinschaft vorgenommen.

Absatz 1 des § 12a greift die bereits bestehende Regelung in § 15 Absatz 3a zur Übertragung von Arbeitsverhältnissen auf. Darüber hinaus werden mit den neuen Regelungen in den Absätzen 2 bis 8 des § 12a dauerhafte Personalgestellungsmaßnahmen einer detaillierten Regelung zugeführt, um einer schleichenden Austrocknung des Versichertenbestandes wirkungsvoll zu begegnen.

Im Weiteren ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei § 59 der Satzung aufgrund des zum 1. Januar 2010 neu eingeführten ZVK PlusPunktRenten-Tarifes im Versicherungszweig der Freiwilligen Versicherung sowie der im Frühjahr 2010 erfolgten 3. Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) zur Aufsicht über die kommunalen Zusatzversorgungskassen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Anpassungen an den Tarifvertrag Fleischuntersuchung - VKA, an geänderte gesetzliche Anforderungen für Gebühren bei Auslandszahlungen in den Europäischen Wirtschaftsraum und die Streichung des bedeutungslos gewordenen Begriffes „Übergangsgeld“ aus der Satzung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2